

Richter in der Rechtsprechung und die Gewährleistung der politischen und sozialen Rechte und Freiheiten der Bürger. Diese Prinzipien wurden in der *Straf Prozeßordnung* vom 2. Oktober 1952 konkretisiert, u. a. in dem Recht auf Verteidigung und rechtliches Gehör und in den Regeln des justizförmigen Ablaufes des Verfahrens, das auf die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vor den Organen der sozialistischen Staatsmacht, auf die Festsetzung einer gerechten Strafe, auf die Erziehung zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz und auf die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung und der Grundrechte der Bürger gerichtet ist (§§ 1 bis 5 StPO).

3. Weil die Arbeiterklasse und die mit ihr verbündeten Werktätigen die politische Herrschaft besitzen, vermögen sie die strafrechtlichen Forderungen an die Bürger entsprechend ihrer politischen Zielsetzung zu gestalten und sie zur Realisierung der Politik des werktätigen Volkes zu verwenden. Es handelt sich um eine Politik, die auf einer grundlegenden Erforschung und Erkenntnis der objektiven Entwicklungsgesetze beruht. Sie zielt darauf ab, durch das bewußte und schöpferische Handeln der breiten Volksmassen den Erfordernissen der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten, der Beseitigung imperialistischer Ausbeutung und der Errichtung des Sozialismus gerecht zu werden und die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischer Grundlage und die Sicherheit in Europa zu erringen. Infolgedessen weist das ihr dienende Strafrecht eine konsequent fortschrittliche und revolutionäre Tendenz auf. Es entstand und bildete sich weiter, indem die DDR die vor ihrer Gründung bestehenden antifaschistisch-demokratischen Strafgesetze sanktionierte und neue, wichtige Strafbestimmungen erließ. Diese Normen sind darauf gerichtet, den Ausbau der Errungenschaften der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und den Übergang zum Aufbau einer sozialistischen Ordnung zu sichern. Damit entwickelte sich das Strafrecht der DDR auf der Grundlage der gesellschaftlichen Umwälzungen zu einem Strafrecht, das seinem Wesen nach sozialistisch ist.

Seine Existenz ist zunächst deshalb notwendig, weil objektive Bedingungen vorhanden sind, die das Auftreten gesellschaftsgefährlicher Handlungen ermöglichen. Zwar werden mit der Beseitigung der imperialistischen Verhältnisse und mit dem Übergang zum Sozialismus der Kriminalität die materiellen Grundlagen entzogen. Neue, sozialistische Verhältnisse entstehen, in denen es keine inneren Widersprüche gibt.